

Stenographisches Protokoll.

96. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 12. Juli 1929.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (2744).

Rechnungshof: Vorlage des Bundesrechnungsabchlusses für das Verwaltungsjahr 1928 (2744) — Rechnungshofausschuß (2753).

Regierungsvorlagen: 1. Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. das Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenlande (B. 356) (2744) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (2753);

2. Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zum Übereinkommen vom 30. November 1923, betr. die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke (B. 357) (2744) — Finanz- und Budgetausschuß (2753);

3. Beirat für Handelsstatistik im Bundesministerium für Handel und Verkehr (B. 360) (2744) — Ausschuß für Handel (2753).

Tagesordnung: Umstellung der Tagesordnung (2744).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 208): Bundesgesetz über das Telegraphenwegerecht (B. 347) — Berichterstatter Unterberger (2744) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2745);

2. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (B. 23): Bundesgesetz, betr. die Förderung des Luftverkehrs (B. 248) — Berichterstatter Kollmann (2745), Dr. Grailer (2745), Bundesminister Dr. Schürff (2746) — Annahme des Gesetzes in 2. Lesung (2747);

3. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (B. 345): Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr (B. 349) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (2747) — Annahme des Gesetzentwurfes (2747);

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 324) über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen (B. 350) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (2747) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2747);

5. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz über die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus Anlaß der Aufstellung der Goldberöffnungsbilanzen bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, stillen Gesellschaften und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes (IV. Goldbilanzennovelle) (B. 351) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (2748) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2748);

6. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über ein Bundesgesetz, betr. die Abänderung des Arbeiterversicherungsgesetzes (B. 352) — Berichterstatter

Spalowsky (2748), Richter (2749) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2750);

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 206): Bundesgesetz über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens (Heilquellen- und Kurortgesetz) (B. 353) — Berichterstatter Kollmann (2750) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2750);

8. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 332): Bundesgesetz über Grundsätze und einige Sonderbestimmungen zum Schutze der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Pflanzenschutzgesetz) (B. 354) — Berichterstatter Manhalter (2750) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2752);

9. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 336), betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden (B. 355) — Berichterstatter Wiesmaier (2752) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2753).

Ausschüsse: Mitteilung von Neuwahlen im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (2744).

Zuweisung des Antrages Nr. 231 an den Finanz- und Budgetausschuß (2753).

Wahl Wiesmaier und Thaler als Ersatzmänner des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Dr. Kneußl und Dr. Fink (2753).

Eingebracht wurden;

Anträge: 1. Dr. Aigner, Bauer, Burgstaller, Dufcher, Ertl, Gierlinger, Girtler Johann, Dr. Hofer, Kern, Klesmayer, Marktschlager, Wiesmaier, Zauner, in Notstandsangelegenheiten (222/A);

2. Delzelt, Brinnich, betr. die Unwetterkatastrophe am 4. Juli d. J. in Niederösterreich im Gebiet des oberen Waldbiertels (223/A);

3. Paulitsch, Gritschacher, wegen Hagelwetter Schäden in Kärnten (224/A);

4. Bichl, Ammann, in Notstandsangelegenheiten (225/A);

5. Geyer, Buchinger, Mahrhofer, Raab, Heisinger, betr. die Unwetterkatastrophe am 4. Juli l. J. in den Bezirken Amstetten, Scheibbs, Melf und St. Pölten (226/A);

6. Geißler, Dr. Ramek, Heuberger, in Notstandsangelegenheiten (227/A);

7. Probingner, wegen sofortiger Hilfeleistung an die durch die Unwetterkatastrophe in Oberösterreich Geschädigten (228/A);

8. Zarboch, betr. die Schaffung eines Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft (229/A);

9. Dr. Straßner, Glessin, Dr. Grailer, betr. die Schaffung eines Haftpflichtgesetzes im Sinne des Verfassungsaufsatzes 23 (230/A);

10. Buchinger, Haueis, Pirchegger, Taufschitz, Gritschacher, Gierlinger, betr. Notstandsmaßnahmen zum Schutze des österreichischen Getreidebaues (231/A);

11. Stifa, Müller, Müllner, Brachmann, Duda, in Notstandsangelegenheiten (232/A);

12. Baumgärtel, Pfasser, Waiser, Wiganh, Strunz, wegen Unwetter Schäden in Oberösterreich (233/A);

13. Witternigg, Moßhammer, in Notstandsangelegenheiten (234/A).

Anfragen: 1. Paulitsch, Gritschacher, Handelsminister, wegen Baues der Verbindungsstraße Steiermark nach Kärnten über die Pöchl (149/I);

2. Fahrner, Bundeskanzler, betr. die Sturm- und Hagelschäden im Bezirk Scheibbs (150/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 345, 346 und 356.

Berichte: des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 329 und 353, des Ausschusses für Handel B. 347, des Ausschusses für Verkehrsweisen B. 348 und 349, des Finanz- und Budgetausschusses B. 350, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 354 und 355.

Bericht und Antrag: des Finanz- und Budgetausschusses B. 351, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 352.

Tagesordnung: 1. Telegraphenwegegesetz (B. 347);

2. Luftverkehrsförderungsgezet (B. 348);

3. Staatsvertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr (B. 349);

4. Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 350);

5. IV. Goldbilanzennovelle (B. 351);

6. Gewerbegerichts-novelle (B. 329);

7. Abänderung des Arbeiterversicherungsgezetes (B. 352);

8. Heilquellen- und Kurortegesetz (B. 353);

9. Pflanzenschutzgesetz (B. 354);

10. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften zu den Bundesbehörden (B. 355).

Präsident Dr. Gürtler eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 2. Juli als genehmigt.

Thaler ist entschuldigt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1929 gewählt: zum Obmann Pirchegger (an Stelle des zum Bundesminister gewählten Abg. Födermayr), zum 2. Obmannstellvertreter Manhalter, zum Schriftführer Krobeth.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1929, wirksam für das Burgenland, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer im Burgenlande (Gehaltsgezet für Volksschullehrer) (B. 356); Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zum Abereinkommen vom 30. November 1923 zwischen Österreich, Italien,

Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei, betr. die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke (B. 357); Weirat für Handelsstatistik im Bundesministerium für Handel und Verkehr (B. 360).

Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1928 vor.

Über Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vorzunehmen, daß der sechste Punkt, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Gewerbegerichts-novelle (B. 329), als letzter Tagesordnungspunkt gereiht wird.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 208): Bundesgezet über das Telegraphenwege-recht (Telegraphenwegegesetz — I. B. G.) (B. 347).

Berichterstatter **Unterberger**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Handel hat den Entwurf des Telegraphenwegegesetzes in der Sitzung vom 3. Juli 1929 in Vorberatung gezogen.

Die geänderten Verhältnisse, die Erfahrungen der Praxis und die Notwendigkeit der Anpassung an die Bundesverfassung haben die Novellierung des im Jahre 1922 veröffentlichten Elektrizitätswegegesetzes notwendig gemacht. Aus dem gleichen Grunde ergab sich die Notwendigkeit einer Trennung des Elektrizitätswegegesetzes vom Telegraphenwegerecht. Der vorliegende Entwurf über das Telegraphenwegerecht hält sich im wesentlichen an den Text der diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1922, nämlich des Elektrizitätswegegesetzes, und nimmt nur in bezug auf Strafbestimmungen und Instanzenzug einige Änderungen vor. Der Strafvollzug war im Elektrizitätswegegesetz im Sinne des Telegraphenwegerechtes den politischen Behörden übertragen und die Strafbestimmungen waren dort separat festgelegt. Im Telegraphenwegerecht wurde hievon Abstand genommen, da die Ansicht vorherrscht, daß es unnötig sei, dieselben in diesem Gesetze besonders zu umschreiben, da Sachbeschädigungen, Leitungsfstörungen u. dgl. ohnehin nach den bereits bestehenden Gesetzen geahndet werden können und damit das Auslangen nach jeder Richtung hin gefunden werden kann. Was den Instanzenzug anbelangt, soweit derselbe das Entscheidungsrecht über Inanspruchnahme von Leitungsrechten, ferner über Enteignungsangelegenheiten betrifft, wurde eine Einigung in der Weise erzielt, daß die Telegraphenbehörde erster Instanz im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann die Entscheidung zu treffen hat und daß der Instanzenzug bei dem Bundesministerium für Handel und Verkehr endet. Kommt ein Einvernehmen zwischen Telegraphenbehörde erster Instanz und dem Landeshauptmann nicht zustande,

so geht die Zuständigkeit an das Bundesministerium für Handel und Verkehr über. Zu diesem Zwecke wurde ein neuer Paragraph als § 18 eingeschoben. Die Anträge des Herrn Abg. Dr. Ellenbogen zu § 1 haben die Zustimmung des Ausschusses gefunden, wurden angenommen und in das Gesetz eingebaut.

Der Ausschuss für Handel stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

Das Gesetz wird in der vom Ausschuss vorge schlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verkehrsweisen über die Regierungsvorlage (B. 23): Bundesgesetz, betr. die Förderung des Luftverkehrs (Luftverkehrsförderungsgesetz) (B. 348).

Berichterstatler **Kollmann**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich die Aufgabe, im Luftverkehrsweisen eine Reihe von weiteren Begünstigungen und Erleichterungen zu gewähren. Es ist ein Enteignungsrecht vorgesehen, das mit aller Vorsicht nach dem Gesetze gehandhabt werden kann und werden muß. Weiters ist eine Reihe von Steuerbegünstigungen und Gebührenbegünstigungen vorgesehen, die sich auch auf die Erwerbssteuer und alle damit in Verbindung stehenden Steuern beziehen.

Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Dr. **Grailer**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz gibt Anlaß, einen kurzen Überblick über die Entwicklung der österreichischen Luftschifffahrt zu geben, die ja unmittelbar nach dem Weltkriege deshalb, weil Österreich an sich unter schwerer wirtschaftlicher Not zu leiden hatte, außerordentlich lange gebraucht hat, bevor sie sich überhaupt zu entwickeln vermochte. Von einer systematischen Entwicklung kann erst von dem Zeitpunkt an gesprochen werden, in welchem die Österreichische Luftverkehrs-A. G. gegründet worden ist, die in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit sich zu einem sehr beachtenswerten Faktor der Förderung des inländischen Luftverkehrs entwickelt hat.

Über die Bedeutung dieser Gesellschaft hier des näheren zu reden, brauchte ich längere Zeit. Ich halte es aber in Anbetracht der reichhaltigen Tagesordnung nicht für zweckmäßig, jetzt das hohe Haus damit aufzuhalten, und begnüge mich damit, vor allem darauf hinzuweisen, warum wir dieser Vorlage unsere Zustimmung geben. Wir wollen nur aus Anlaß dieser Zustimmung auch noch eine Bitte, beziehungsweise Anfrage an den Herrn Bundesminister für Handel und Verkehr richten. Vergleichen

wir die Subventionen, die in Österreich für die Förderung der Luftschifffahrt gegeben werden, mit denen in anderen Ländern, so müssen wir sagen, daß in Österreich — was durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage unseres Landes bedingt ist — für diesen Zweig des Verkehrs etwas wenig getan wurde.

Die Tschechoslowakei, Deutschland und Italien haben in unverhältnismäßig höherem Maße ihre Luftschifffahrt unterstützt und dadurch auch in volkswirtschaftlicher Beziehung einen großen Effekt erzielt. Wenn wir daher in dieser Vorlage eine systematische Förderung des österreichischen Luftverkehrs begrüßen können, so ist es selbstverständlich, daß wir dieser Vorlage die Zustimmung geben. Aus reinen materiellen Gründen heraus, aber auch aus ideellen ist es notwendig, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl für die österreichische als auch für die deutsche Luftschifffahrt gleiche Daseins- und Entwicklungsbedingungen gegeben sind und daß aus der Gleichartigkeit dieser Entwicklungsbedingungen sich in der Praxis bereits eine weitgehende Betriebsgemeinschaft zwischen der deutschen und österreichischen Luftschifffahrt ergeben hat. Wir erinnern uns dabei eines Ereignisses, das sich im vorigen Jahre hier im Nationalrat abgespielt hat. Bei der Verabschiedung der Eisenbahnverkehrsordnung hat sich nämlich der österreichische Nationalrat in einmütiger Weise auf den Standpunkt gestellt, die Regierung aufzufordern, bei jeder das Gebiet des Verkehrs betreffenden Regelung im Sinne fortschreitender Rechtsangleichung an Deutschland vorzugehen.

Es ist also notwendig, daß wir uns in dem Augenblicke, wo wir auch auf dem Gebiete der Luftschifffahrt eine gesetzliche Regelung treffen, eines Gesetzes erinnern, das die ersten Anfänge einer Regelung des Luftfahrwesens beinhaltet, an das Luftfahrgezet aus dem Jahre 1919, das in seiner Durchführung deshalb noch unfertig ist, weil der § 9, der die Erstellung der Betriebsordnungen usw. der Verordnungsgewalt überlassen hat, bis heute noch nicht vollzogen erscheint. Ich möchte daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Verkehr die Anfrage richten, ob der Herr Minister, beziehungsweise die Regierung geneigt ist, auch auf dem Gebiete der Regelung der Luftschifffahrt ähnliche Wege zu beschreiten, wie sie die österreichische Regierung, beziehungsweise das Verkehrsressort in so vorbildlicher Weise auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes bereits beschritten hat. Es erscheint doch unbedingt notwendig, daß die aus der Betriebsgemeinschaft sich ergebenden Normen auch in einer Verordnung niedergelegt werden und daß bei der Abfassung dieser Verordnung darauf Bedacht genommen wird, ähnliche Bestimmungen festzulegen, wie sie im Deutschen Reiche festgelegt worden sind.

Indem ich also namens des Klubs unsere Zustimmung zu diesem Gesetze kundgebe, möchte ich den Herrn Minister bitten, auch hier bekanntzugeben, ob die Regierung geneigt ist, auf diesem Gebiete die Betriebsvorschriften in weitestgehender Weise an jene des Deutschen Reiches anzugleichen, weil auf diese Weise praktische Anschlußarbeit geleistet wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Folgender genügend unterstützter Resolutionsantrag der Abg. Kollmann, Dr. Grailer und Dr. Ellenbogen wird zur Verhandlung gestellt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit den Bundesländern in Verhandlungen einzutreten, damit diese auch ihrerseits den Luftverkehrsunternehmungen für die gleiche Zeit, für welche die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Bundes gewährt werden, die Befreiung von Landes- und Gemeindeabgaben zugestehen.“

Bundesminister für Handel und Verkehr Doktor **Schürff:** Hohes Haus! In Beantwortung der eben an mich gestellten Anfrage möchte ich zunächst ganz in aller Kürze mitteilen, daß auf Grund des Gesetzes, betr. die vorläufige Regelung der Luftschiffahrt, vom 10. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 578, das Bundesministerium für Handel und Verkehr eine Reihe von Verordnungen herauszugeben hatte. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat diese Verordnungen aus mehreren Gründen bisher noch nicht erlassen. Zunächst war es wichtig, auf diesem neuen Gebiete des Verkehrswesens Erfahrungen zu sammeln. Des weiteren wurde aber von vornherein auf eine Angleichung an die diesbezüglichen Bestimmungen in Deutschland Bedacht genommen. Auch in Deutschland wurde bisher die auf Grund des deutschen Luftfahrtgesetzes erforderliche Durchführungsverordnung noch nicht erlassen. Nunmehr wurden im vergangenen Winter Verhandlungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr mit dem deutschen Reichsverkehrsministerium über einen gleichlautenden Luftverkehrsverordnungsentwurf gepflogen, die zu einer fast vollen Einheitlichkeit und Textgleichheit geführt haben, die nur dort nicht besteht, wo die Verschiedenheit der Behördenorganisation oder die Verschiedenheit der gesetzlichen Grundlagen Abweichungen erfordern. Es ist anzunehmen, daß die deutsche Luftfahrverordnung noch im Herbst in Kraft gesetzt werden wird. Mit dem Deutschen Reichsverkehrsministerium wurde vereinbart, daß gleichzeitig die österreichische Verordnung in Kraft treten wird, so daß auf dem Gebiete des Luftfahrtwesens, auf dem eine weitgehende Übereinstimmung und innige praktische Zusammenarbeit besteht, seitdem es einen regelmäßigen österreichischen Luftverkehr gibt, volle Gleichheit des Rechtes und der Praxis vorhanden sein wird, bis auf das noch aus dem Jahre 1919 stammende

Luftfahrtgesetz selbst. Sowohl das deutsche als auch das österreichische Luftfahrtgesetz sind aber reformbedürftig, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch diese in beiden Staatsgebieten notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten einvernehmlich und gleichzeitig, möglicherweise im Zusammenhange mit dem Beitritt der beiden Staaten zur internationalen Luftfahrtkonvention erfolgen wird.

Nun möchte ich dem hohen Hause nur in Kürze mitteilen, welche Maßnahmen das Bundesministerium für Handel und Verkehr getroffen hat, um dem Wunsche und dem Entschließungsantrage der Herren Abg. Dr. Grailer, Ing. Tauschitz und Ertl zu entsprechen, wonach die Regierung aufgefordert wird, dahin zu wirken, daß die Flugplätze dienenden Grundflächen nach Möglichkeit nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

Soweit es sich um die im Betriebe des Bundesministeriums für Handel und Verkehr stehenden Flugplätze handelt, hat das Bundesministerium von allem Anfang an sein Augenmerk einer möglichst weitgehenden Ausnutzung dieser Flugplätze für landwirtschaftliche Zwecke zugewendet.

So wurde auf dem Flugplatz Wien-Aspern unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Pflanzenbau- und Samenprüfung in Wien eine weitgehende Verbesserung des Bodens durch fachgemäße Düngung und Bepflanzung durchgeführt, wodurch eine beträchtliche Steigerung der Grasnutzung schon erreicht wurde, eine noch größere zu erwarten ist.

Auf dem Flugplatz Graz-Thalerhof wurden unter fachmännischer Leitung eines Organes der Landesbauernschule Thalerhof gleichfalls grundlegend, auf lange Sicht abgestellte Maßnahmen durchgeführt, von denen eine Vervielfältigung des heurigen Heuertrages erhofft werden kann.

Auch auf dem Flugplatz Klagenfurt-Annabichl wird schon seit Jahren die Kollfläche für landwirtschaftliche Zwecke benutzt, indem sie, soweit dies aus Rücksichten des Flugverkehrs möglich ist, benachbarten Interessenten für Weidezwecke zur Verfügung gestellt wird.

Auf den nicht vom Bunde betriebenen Flugplätzen Innsbruck und Salzburg steht dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zwar kein unmittelbarer Einfluß auf die landwirtschaftliche Nutzung zu; doch sind die Flugplatzkonzessionäre verhalten, im Interesse des Flugbetriebes den Bestand einer entsprechend dichten Grasnarbe sicherzustellen, so daß sich auch bei diesen Flugplätzen die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung ergibt.

Daraus ist ersichtlich, daß das Bundesministerium für Handel und Verkehr alle Maßnahmen getroffen hat, um diesem von agrarischer Seite stammenden Wunsche zu entsprechen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (B. 345): Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr (B. 349).

Berichterstatter Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Zur Regelung der Anschluß- und Übergangsverhältnisse im Eisenbahnverkehr zwischen unserem Bundesstaate und der Tschechoslowakischen Republik wurde ein Staatsvertrag abgeschlossen. Dieser Staatsvertrag regelt insbesondere die Frage, in welchen Grenzstationen sich dieser Übergangs- und Anschlußverkehr abzuwickeln hat. Drei dieser Stationen liegen auf österreichischem Gebiete, nämlich Reß, Laa an der Thaya und Marchegg, drei auf tschechoslowakischem Gebiet. Dies, so weit die Hauptstrecken in Betracht kommen.

Der Staatsvertrag trifft dann aber auch alle Regelungen, die in verkehrstechnischer, kommerzieller und personaldienstlicher Beziehung hinsichtlich des Dienstes in den Grenzstationen und auf den Grenzstrecken vorzusehen sind, um ein reibungsloses Zueinandergreifen des beiderseitigen Verkehrs sicherzustellen.

Er regelt ferner die Rechts- und Betriebsverhältnisse auf gewissen Bahnstrecken an der niederösterreichischen und der tschechoslowakischen Grenze, dann an der niederösterreichisch-tschechischen und burgenländischen Grenze und dann noch im besonderen auf dem sogenannten Auszugsgeleise in Gmünd.

Weiters werden Bestimmungen getroffen über die Staats Telegraphen und Fernsprecheleitungen in den Grenzstrecken und endlich werden auch grundsätzliche Bestimmungen über die Tarifbildung getroffen. Auch bei der Tarifbildung wird dahin getrachtet, daß unbeschadet der Staatshoheit der beiden Staaten die Tarife bis in die betreffenden Grenzstationen und ab der betreffenden Grenzstationen erstellt werden.

Im allgemeinen sind die Bestimmungen des Staatsvertrages weder gesetzändernd noch politisch. Eine Ausnahme davon bildet lediglich Artikel 12, Absatz 5, über die Sozialversicherung der Eisenbahnbediensteten. Auf diesem Gebiet herrscht im allgemeinen das Territorialprinzip. Dieses wird in dem vorliegenden Staatsvertrag insofern durchbrochen, als die österreichischen Eisenbahnbediensteten auch auf tschechoslowakischem Gebiet weiterhin zu den Sozialversicherungsinstituten Österreichs gehören und bei diesen versichert sind und umgekehrt die tschechoslowakischen Bediensteten auf österreichischem Gebiet nach den Vorschriften der Tschechoslowakischen Republik sozialversichert sind und zu den dortigen Sozialversicherungsinstituten gehören.

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat dem Staatsvertrag zugestimmt und stellt den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr, nebst Schlußprotokoll (B. 345), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage der Bundesregierung (B. 324): Bundesgesetz über eine Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 359, über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 350).

Berichterstatter Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Mit Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, wurden gewisse Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen gewährt. Dieses Gesetz wurde seither alljährlich bis 31. Dezember des betreffenden Jahres verlängert. Für 1929 steht diese Verlängerung noch aus. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Schaffung des erwähnten Gesetzes geführt haben, noch nicht änderten und daher auch für 1929 sein Bestand wünschenswert erscheint, hat der Finanz- und Budgetausschuß dem vorgelegten Gesetzentwurf (B. 324), der eine Verlängerung bis 31. Dezember 1929 vorsieht, nach einer Beratung, in welcher der Herr Finanzminister bestimmte Erklärungen über die Handhabung dieses Gesetzes abgegeben hat, zugestimmt und stellt den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 359, über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 324), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz über die

Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus Anlaß der Aufstellung der Goldberöffnungsbilanzen bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, stillen Gesellschaften und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes (IV. Goldbilanzen-novelle) (B. 351).

Berichterstatter Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Anlässlich der Verhandlung über die Vorlage der Bundesregierung (B. 324), welche sieden verabschiedet wurde, habe ich mich veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, es sei ein Bundesgesetz über die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus Anlaß der Aufstellung der Goldberöffnungsbilanzen bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, stillen Gesellschaften und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes, kurz bezeichnet: IV. Goldbilanzen-novelle, zu schaffen.

Die Veranlassung hiezu war durch folgende Umstände gegeben:

Im Abschnitt II des Goldbilanzengesetzes, der besondere Anordnungen für einzelne Gruppen von Unternehmungen enthält, wurde in § 12 für Aktiengesellschaften ein Schiedsgericht eingesetzt, das von einer Minderheit, deren Aktien zusammen 25 Prozent des Grundkapitals erreichen, zur Entscheidung angerufen werden kann. Nun hat die Regierung auf Grund des § 1, Absatz 3, des Goldbilanzengesetzes im Verordnungswege durch die III. Goldbilanz-verordnung vom 26. Februar 1926, B. G. Bl. Nr. 53, bestimmt, daß diese Vorschriften auch auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, stille Gesellschaften und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes anzuwenden sind. Anlässlich einer Beschwerde, die eine Partei darüber eingebracht hat, wurde vom Verfassungsgerichtshof entschieden, daß durch diese Verordnung die der Regierung eingeräumte Ermächtigung des § 1, Absatz 3, des Goldbilanzengesetzes überschritten worden sei. Es erscheint aber durchaus zweckmäßig, daß dieselben Bestimmungen, die für die Aktiengesellschaften gelten, auch für die früher erwähnten offenen Handelsgesellschaften usw. Geltung haben. Auch in dem betreffenden Fall hat sich die Partei nicht durch die materiellen Bestimmungen der Verordnung beschwert gefühlt, sondern sie wollte nur die Möglichkeit haben, ihren Streitfall vor ein anderes örtliches Schiedsgericht als das nach dieser Verordnung zuständige zu bringen. Daher wurde auch die Verordnung vollständig im Wortlaute übernommen, mit der Ausnahme, daß im Absatz 2 des § 2 im Gesetzentwurf insoweit eine Abänderung gegenüber der Verordnung getroffen wurde, als man einen Zusatz hinzufügte, wodurch es ermöglicht wird, daß die Streitteile auch ein anderes Goldbilanzschiedsgericht als das nach dem Sitze des Unternehmens (Hauptniederlassung) örtlich zuständige vereinbaren können.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und stellt sohin den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem begedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Das Gesetz wird in der vom Ausschuß vorge-schlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über ein Bundesgesetz, betr. die Abänderung des Arbeiterversicherungsgesetzes (B. 352).

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Bei der Beratung des Arbeiterversicherungsgesetzes haben die Bestimmungen des Artikels III den Gegenstand langwieriger Verhandlungen gebildet. Als die Verhandlungen im Hause zum Abschluß gelangten, waren die Bestimmungen dieses Artikels ebenfalls Gegenstand eingehender Erörterungen und haben in der Debatte einen großen Raum eingenommen.

Der Artikel III wollte Sicherungen dafür schaffen, daß das Arbeiterversicherungsgesetz, wenn es in Kraft tritt, in seinen Auswirkungen nicht dadurch bedroht werden könnte, daß die Voraussetzungen in unserer Wirtschaft nicht gegeben wären, die es auch ermöglichen, daß die Leistungen des Arbeiterversicherungsgesetzes für die alten Arbeiter auch tatsächlich sichergestellt sind. Man war in verschiedenen Kreisen über die Bestimmungen des Artikels III verschiedener Meinung, je nachdem man diesen Artikel von bestimmten Erwägungen aus beurteilte. Wiederholt sind auch Anträge gestellt worden, daß der Artikel III einer Abänderung unterzogen werde.

Durch die Regierungserklärung, die der Herr Bundeskanzler beim Antritt der neuen Regierung vor dem Hause abgegeben hat, ist diese Frage neuerlich ins Rollen gekommen. Auf Grund dieser Erklärungen haben in der Obmännerkonferenz Verhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden, die das Ergebnis hatten, daß die ursprünglichen Bestimmungen des Artikels III durch andere Bestimmungen ersetzt werden sollen.

Diese Bestimmungen, die ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung hier im hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, beinhalten im Punkt 2 zunächst einmal, daß die Bestimmungen über die Krankenversicherung erst zwei Monate nachdem die Beitragsleistungen nach dem Gesetze aufgenommen wurden und die Bestimmungen über die Rentenversicherung erst nach sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Versicherungsbeiträge in Kraft treten sollen. Es soll damit, was kein Novum in der Sozialversicherungsgesetzgebung in Österreich ist, den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit gegeben werden, zuerst die notwendigen Mittel anzusammeln, um dann die Leistungen zur Auszahlung bringen zu können.

Im Punkt 3 des Antrages wird festgesetzt, daß das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung dann ermöglicht werden soll, wenn durch Reformen auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben eine derartige Entlastung der Wirtschaft eintritt, daß die mit der Versicherung verbundene Mehrbelastung sichergestellt erscheint.

Ich möchte hier vor dem hohen Hause feststellen, daß diese Bestimmung keineswegs einen Termin enthält, durch welchen das Arbeiterversicherungsgesetz in Kraft treten soll, sondern daß durch diese Bestimmung lediglich festgehalten wird, daß die Kosten der Arbeiterversicherung zunächst dadurch gedeckt werden sollen, daß eine Entlastung der Wirtschaft sichergestellt wird, die es ihr ermöglicht, die aus der Arbeiterversicherung erwachsenden Kosten auf sich zu nehmen.

Auf Grund der Parteienvereinbarungen, die in der Obmännerkonferenz beschlossen wurden, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in einem Antrage, den ich zu vertreten die Ehre habe, eine Änderung des Arbeiterversicherungsgesetzes vorgeschlagen, die meinem Berichte angeschlossen ist. Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Richter: Hohes Haus! Es werden heuer 25 Jahre, daß im alten österreichischen Reichsrat die damalige Regierung Koerber die Grundsätze der Arbeiterversicherung veröffentlicht hat. In diesen 25 Jahren ist über die Frage der Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung, der Witwen- und Waisenversicherung soviel geredet und soviel an Material zusammengetragen worden, daß man wahrlich sagen kann, studiert und beraten ist auf dem Gebiete genug geworden.

Endlich wurde vor zwei Jahren, im Jahre 1927, vor der Beendigung der Legislaturperiode des vorigen Hauses eine Regierungsvorlage durch viele, viele Monate Tag und Nacht in den Ausschüssen und Unterausschüssen beraten und endlich im April 1927 beschlossen. Das Gesetz über die Arbeiterversicherung, das die Altersversicherung der Arbeiter, die Invalidenversicherung, die Witwen- und Waisenversicherung bringen sollte, war beinahe fertig, als im letzten Momente der damalige Bundeskanzler Dr. Seipel in den Ausschuß kam und den sehr berichtigten Artikel III in die Regierungsvorlage hineinschmuggelt hat. Es war wiederholt die Frage, wann denn eigentlich das Gesetz in Kraft treten soll, und immer wieder wurde von allen Regierungen schon vor der Regierung Seipel erklärt, daß ein Junktim zwischen dem Inkrafttreten der Selbständigenversicherung und dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherung geschaffen werden muß. Wir haben wiederholt darauf verwiesen, daß die Regierungsparteien, die Christlichsozialen und die Großdeutschen, die die

Mehrheit dieses Hauses darstellen, Gelegenheit genug gehabt hätten, die Versicherung der Selbständigen, der Kleingewerbetreibenden und Bauern, durchzuführen zu können. Wir haben wiederholt darauf verwiesen, daß die Regierung mit ihrem ganzen Machtapparat genügend Möglichkeiten hätte, eine Vorlage für die Selbständigenversicherung durchzuführen. Leider mußten wir immer wieder feststellen, daß, trotzdem in allen Enunziationen der Regierungschefs der verschiedensten Art immer wieder versprochen wurde, daß diese Selbständigenversicherung gemacht werden wird, es doch immer nur beim Versprechen geblieben ist, ja, daß wir heute sogar nach mehr als 25 Jahren, nachdem die ersten Grundsätze über die Arbeiterversicherung erlassen wurden, konstatieren müssen, daß in dem beteiligten Ministerium nicht einmal noch der Versuch unternommen wurde, eine Vorlage für die Selbständigenversicherung auszuarbeiten. Es liegt auch heute weder im Ministerium noch im hohen Hause irgendein Gesetz über die Selbständigenversicherung vor.

Das Junktim zwischen Selbständigenversicherung und Arbeiterversicherung ist also schließlich fallen gelassen worden, bis in den Artikel III unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Arbeiterversicherung erst in Kraft treten kann und soll, bis die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt unter Hunderttausend gesunken ist, bis das Erträgnis der Erlöse der Eisenbahnen, der Verfrachtung auf Kraftfahrzeugen und in der Schifffahrt so und so groß sein wird, bis die Hebung der Produktivität der Landwirtschaft gewisse Summen ergeben hat, bis wir durch die Besserung der Wirtschaft eine aktive Handelsbilanz bekommen — erst dann sollte die Arbeiterversicherung in Kraft treten. Außerdem war die Bestimmung enthalten, daß die Statistische Zentralkommission die Unterlagen dafür vorzubereiten hat und daß der Hauptausschuß zur Entscheidung auf Grund solcher Berichte der Statistischen Zentralkommission, ob der Zeitpunkt schon da ist, in dem die Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung möglich ist, berufen ist. Es gab keine Sitzung des Budgetausschusses oder des sozialpolitischen Ausschusses, in der nicht die Redner meiner Partei aufgestanden sind und darauf hingewiesen haben, daß es absolut undenkbar ist, daß man nach mehr als dreißigjährigem Kampfe der österreichischen Arbeiter um die Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung die Arbeiter um ihr Recht darauf in des Wortes wahrster Bedeutung betrügt, und es hat jede Debatte hier im Hause damit geendet, daß wir immer und immer wieder die Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung gefordert haben. Es hat auch keine Regierungserklärung gegeben — welcher Bundeskanzler immer von dieser Stelle aus die nächsten Aufgaben seines Kabinetts mitgeteilt hat —, in der der betreffende Regierungschef nicht

erklärt hat, daß es die erste und vornehmste Aufgabe seiner Regierung sein wird, dafür zu sorgen, daß die Arbeiterversicherung endlich in Kraft gesetzt werde. Der Artikel III hat alles unmöglich gemacht; und wenn es nunmehr endlich gelungen ist, diesen Schandartikel aus der Arbeiterversicherung herauszubringen und auf Grund von Verhandlungen zwischen den Parteien und mit dieser Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, so müssen wir trotzdem sagen, daß auch die Feststellung, die nunmehr in der abgeänderten Vorlage für die Inkraftsetzung der Altersversicherung vorgenommen ist, uns absolut nicht befriedigt.

Schon der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß auch hier wieder kein Termin genannt wird, und hat mit großer Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß in der neuen Bestimmung eigentlich nichts anderes steht, als daß eine Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung erst dann möglich ist, wenn bestimmte Steuerermäßigungen eintreten. Ich beziehe mich darauf und mache aufmerksam, daß ich wiederholt von dieser Stelle aus darauf hingewiesen habe, daß, je länger die Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung hinausgeschoben wird, die von Industrie und Gewerbe zu tragenden Lasten um so schwerer sein werden. Denn vom ersten Tage der Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung an bis zu dem Tage, an dem das Gesetz in seinen anderen Belangen in Kraft gesetzt wird, laufen ununterbrochen Anwartschaften an. Wir haben heute schon beinahe 40.000 Altersfürsorgerechter. Die Arbeiter haben durch mehr als zwei Jahre eine große Anzahl von Anwartschaften erworben und in dem Zeitpunkte, wo wir die Arbeiterversicherung in Kraft setzen werden, wird ganz sicher damit gerechnet werden müssen, daß, da wir ja nicht das reine Kapitaldeckungsverfahren, sondern ein Umlageverfahren haben, Industrie und Gewerbe durch diese Inkraftsetzung sehr schwer belastet werden, um so schwerer, je länger wir den Termin der Inkraftsetzung des Gesetzes hinausschieben.

Ich kann also nur sagen: wir sind von dieser Lösung absolut nicht befriedigt, aber wir erwarten, daß es die Aufgabe des hohen Hauses und der Regierung sein wird, die Termine so zu verkürzen, daß das Gesetz über die Arbeiterversicherung tatsächlich in der allerkürzesten Zeit in Kraft gesetzt werde, und aus eben diesen Gründen werden wir für die Vorlage stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Damit ist die Aussprache beendet. Das Gesetz wird in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 206): Bundesgesetz über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens (Heilquellen- und Kurortegesetz) (B. 353).

Berichterstatter Rollmann: Hohes Haus! Das Kurorte- und Heilquellenwesen ist nur in einigen Bundesländern gesetzlich geregelt und es besteht daher die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für das ganze Bundesgebiet. Diese Aufgabe soll das vorliegende Gesetz erfüllen, das alle Kompetenzen umgrenzt, die einerseits dem Bunde, anderseits den Ländern zustehen. Es ist insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß durch Bestimmungen, die aufgenommen erscheinen, eine Irreführung der Besucher von Heilorten und Kurorten nicht möglich sein soll, weiters, daß durch die entsprechende Ausgestaltung die Heilbadkurorte und Kurorte jenes Aussehen und jene Einrichtung erlangen, die zu einem ordnungsmäßigen Betrieb für den Kurgast notwendig sind.

Es wäre zu bemerken, daß die Abg. Elderich, Pisk und Smitka eine Entschließung eingebracht haben, die auch angenommen wurde.

Im Gesetz ist im § 9, Absatz 2, Zeile 6, ein Druckfehler. Es heißt dort: „Von den Kurkommissionen . . .“; es soll richtig heißen: „In den Kurkommissionen . . .“.

Ferner ist bei der Zitierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im § 11, Zeile 2, in der Klammer vor dem Worte „Text“ ausgeblieben: „B. G. Bl. Nr. 73 vom Jahre 1927“. Außerdem heißt es im Texte des Gesetzes immer „Heilbade-Kurorte“; das ist dahin richtigzustellen, daß es überall heißt: „Heilbad-Kurorte“.

Ich bitte diese Richtigstellungen zur Kenntnis zu nehmen und im übrigen das Gesetz anzunehmen.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgebrachten Richtigstellungen in zweiter und zweiter Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse beantragte Entschließung wird gleichfalls angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 332): Bundesgesetz über Grundsätze und einige Sonderbestimmungen zum Schutze der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Pflanzenschutzgesetz) (B. 354).

Berichterstatter Manhalter: Hohes Haus! Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in der Sitzung vom 10. Juli 1929 als zweiten Punkt der Tagesordnung die Regierungsvorlage, betr. Grundsätze und einige Sonderbestimmungen zum Schutze der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Pflanzenschutzgesetz) verhandelt.

Der große Ausfall am Ertrage der landwirtschaftlichen Kulturen, der alljährlich durch pflanzliche und tierische Schädlinge verursacht wird, läßt die Fürsorge für eine wirksame Schädlingsbekämpfung als ein wichtiges öffentliches Interesse erscheinen. Hierbei ist es notwendig, daß auch die Rechtsordnung die Voraussetzungen dafür und für die Organisation

des Pflanzenschutzdienstes in wirksamerer Weise schaffen, als es bisher der Fall war; denn gerade auf diesem Gebiete hängt der Erfolg wesentlich von dem Zusammenarbeiten aller ab. Die Schaffung eines Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ist daher einerseits eine wirtschaftliche Notwendigkeit, andererseits auch ein Gebot unserer Bundesverfassung, da diese die Grundgesetzgebung dem Bund überantwortet hat. Nun ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiete lückenhaft und rückständig. Außer den Gesetzen über die Abwehr des Kartoffelkrebzes, die schon auf der neuen Verfassung beruhen, bestehen zumeist nur Spezialgesetze der einzelnen Bundesländer, die nur die Bekämpfung ganz bestimmter Schädlinge regeln und mehr die Details als die allgemeinen Fragen der Organisation behandeln. Die Länder können aber ihre Gesetze nicht ausbauen, solange der Bund nicht das Grundgesetz geschaffen hat.

Diesem Zwecke dient die gegenwärtige Vorlage, die zugleich einige Bestimmungen mit aufgenommen hat, welche in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fallen.

Die Regierungsvorlage, bei deren Ausarbeitung auf die Wünsche der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften soweit Rücksicht genommen wurde als es möglich war, bietet eine taugliche Grundlage und bot dem Ausschusse keinen Anlaß zu wesentlichen Änderungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Der erste Teil enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; er bildet das Grundgesetz, zu dem die Länder die Ausführungsgesetze erlassen müssen.

Die im § 1 gegebene Begriffsabgrenzung des Pflanzenschutzes mußte darauf Rücksicht nehmen, daß das Gesetz sich nur auf den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen beziehen kann, während die Bekämpfung der forstlichen Schädlinge dem Forstgesetze vorbehalten ist, und auch der Schutz von Pflanzen aus Rücksichten des Naturschutzes nicht zu seinem Inhalte gehören kann; ferner kann hier die Abwehr von Schäden durch jagdbare Tiere nicht geregelt werden, weil dies Sache des Jagdgesetzes ist und muß auch bei den nicht jagdbaren Vögeln auf die Vogelschutzgesetze Rücksicht genommen werden.

§ 2 setzt fest, welche Pflichten alle Grundbesitzer im Interesse des Pflanzenschutzes treffen; dabei ist darauf Rücksicht genommen, daß sie nicht über ihre Leistungsfähigkeit mit Auslagen belastet werden dürfen. Diese allgemeinen Pflichten treffen alle Grundbesitzer, also auch die Besitzer von Hausgärten, das öffentliche Gut, die Straßen hinsichtlich ihrer Dämme, und nach der besonderen Anordnung des § 3 auch die Waldbesitzer, soweit dies erforderlich ist, da ins-

besondere an den Waldrändern Herde von gewissen landwirtschaftlichen Schädlingen vorkommen.

§ 4 regelt die grundsätzliche Pflicht der Gemeinden, an dem Pflanzenschutz über Aufforderung der politischen Behörden mitzuwirken; diese besteht schon jetzt überall. Im § 2, lit. b, beschloß der Ausschuss, nach dem Worte „Lageräume“ noch einzuschalten „Lagerplätze“.

§ 5 sieht vor, daß auch die Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten dieselben Verpflichtungen haben wie die Grundbesitzer, ebenso die Verwahrer von eingelagerten Vorräten, soweit es sich um ansteckungsgefährliche Erzeugnisse handelt, zum Beispiel verseuchte Kartoffeln.

§ 6 zählt die Gegenstände auf, welche die Landesgesetzgebung zu regeln hat, um die Schädlingsbekämpfung systematisch und wirksam zu gestalten, er enthält demnach ein in großen Zügen umrissenes Programm, welches die Landesgesetze unter Bedachtnahme auf die verschiedenen Verhältnisse im einzelnen auszuführen haben. So müssen sie zum Beispiel regeln, bei welchen Krankheiten und Schädlingen Anzeigen zu erstatten sind und wer dazu verpflichtet ist, in welcher Weise gemeinsame Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen anzuordnen sind, wann Verbote und sonstige Verkehrsbeschränkungen zu treffen sind, um die Verbreitung zu verhindern u. a. m. Besonders wichtig ist die nach Punkt f einzuführende Beaufsichtigung von Saatgutstellen, Baumschulen und Erwerbsgärtnereien, die für die Ausfuhr von Bedeutung ist. Den letzten Satz des § 6, lit. e, wonach die Gemeinden zur Zahlung von Belohnungen für das Sammeln bestimmter Schädlinge aus Gemeindemitteln verhalten werden können, beantragt der Ausschuss zu streichen, um die Gemeinden nicht zu sehr zu belasten.

Da die Internationale Reblauskonvention vom Jahre 1881 noch zu Recht besteht, so müssen die Landesgesetze auch das zu ihrer Durchführung Notwendige vorsehen (§ 7); dies kann aber durchwegs im Rahmen der Bestimmungen des § 6 geschehen.

§ 8 enthält die Grundsätze für die Einrichtung des Pflanzenschutzdienstes; welche Behörden und sonstigen Stellen mit der Durchführung des Pflanzenschutzes betraut werden, muß der Landesgesetzgebung überlassen werden; es ist naheliegend, daß sie sich dabei im weiten Maße auch der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und auch der Gemeinden bedienen wird, wie dies das Gesetz andeutet. Jedenfalls müssen in allen fachlichen Fragen Sachverständige gehört werden. In diesem Paragraphen wird auch die Anregung zur Begründung einer pflanzenschutzlichen Statistik gegeben, an der es bisher sehr fehlte.

§ 9 regelt die Kosten der Mitwirkung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, wenn diese von den Ländern in Anspruch genommen wird; vom Bund werden diese Kosten getragen, wenn die Mitwirkung wegen

eines öffentlichen vom Bunde wahrzunehmenden Interesses erfolgt, ferner die Kosten von einfachen Untersuchungen in der Anstalt selbst.

Nach § 10 haben die Landesgesetze auch die entsprechenden Strafvorschriften für Übertretungen vorzusehen.

Im § 11 werden die Sicherungen vorgeschrieben, welche die Landesgesetze in der Richtung enthalten müssen, damit bei Durchführung der Schädlingsbekämpfung auf Bahngrund und Bahnanlagen, auf Flugplätzen und Bundesstraßengrund usw. die Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt bleibe.

Der zweite Teil enthält durchwegs Bestimmungen, die in die alleinige Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, die aber in einem Gesetz, das alle Maßregeln des Pflanzenschutzes umfassend regeln will, nicht fehlen sollen; ihre Einbeziehung in das Gesetz wird insbesondere auch für den Praktiker und für die Information des Auslandes wertvoll sein. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen, die zur Abwehr der Einschleppung gefährlicher Schädlinge notwendig sind. In teilweiser Abänderung des Zollgesetzes wird die Zuständigkeit zu derartigen Verböten oder Beschränkungen (besonders Gesundheitszertifikate) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

§ 12. Die zur Ein- und Durchfuhr und für die nach ausländischen Vorschriften zur Ausfuhr notwendigen Untersuchungen und Bescheinigungen obliegen den Organen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, bei Samereien der Bundesanstalt für Pflanzenbau, beziehungsweise der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn; in den Bundesländern können hierfür andere Fachorgane bevollmächtigt werden. Weiters wird dafür gesorgt, daß durch Anzeigen und Mitteilungen diese Anstalten in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben gerecht zu werden (§§ 13 und 15). Die Erschleichung von Befunden oder Bescheinigungen wird unter Strafe gestellt (§ 14).

Einem oft vorgebrachten Wunsche der Obstbaumzüchter entsprechend wird ferner in den §§ 16 und 17 der Hausierhandel und der Handel durch Marktfahrer (Tieranten) mit Obstbäumen und Obststräuchern verboten. Diese Gegenstände eignen sich nicht für den Handel im Umherziehen, und es wurden dabei wiederholt schlechte Erfahrungen gemacht. Der Ausschuß beschloß, zu beantragen, daß die gleichen Verbote auch für den Handel mit Reben festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die entsprechende Einschaltung im Titel des zweiten Teiles, dann in §§ 16, 17 und 21 vorzunehmen wäre.

Der dritte Teil des Gesetzes enthält zunächst im § 18 die Stempel- und Gebührenfreiheit für die Eingaben, Zeugnisse usw., die bei der Durchführung des Gesetzes notwendig werden, sodann (§§ 19

bis 23) die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Naturgemäß können die Normen des Grundgesetzes (erster Teil) in jedem Lande erst mit Erlassung des Ausführungsgesetzes in Kraft treten, wofür eine einjährige Frist gegeben wird. Dagegen wird der zweite Teil des Gesetzes sofort wirksam; aufrecht bleiben insbesondere alle Bestimmungen auf Grund des Kartoffelfreßgesetzes vom Jahre 1926 und verschiedene Verordnungen des Bundes, welche die Ein- und Durchfuhr regeln.

Im vierten Absätze des § 19 mußte der Ausschuß ein im Text der Regierungsvorlage enthaltenes Zitat ändern, weil die dort erwähnte Verordnung vom 26. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 56, seit der Einbringung der Vorlage durch die Verordnung vom 15. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 206, ersetzt worden ist. Leider war es uns nicht möglich, in dieses Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die den Handel mit Pflanzenschutzmitteln, mit Pflanzensimulationsmitteln regeln. Wir werden daher eine diesbezügliche Resolution einbringen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt sodann den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem beige-schlossenen Gesetzentwurfe in der Fassung des Ausschusses die Zustimmung erteilen.“ (*Beifall.*)

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 336): Bundesgesetz über die Abänderung des § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. November 1927, B. G. Bl. Nr. 316, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden (B. 355).

Berichterstatte**r Wiesmaier**: Hohes Haus! Nach § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. November 1927, B. G. Bl. Nr. 316, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden, hat dort, wo die land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften nicht auf Grund eines eigenen Landesgesetzes gebildet wurden, die Namhaftmachung jener Körperschaften, auf die das Gesetz Anwendung findet, mit Wirksamkeit bis zur landesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis 31. Juli 1929, im Verordnungswege zu erfolgen.

Diese Frist und somit auch die Rechtswirksamkeit der auf § 3 dieses Bundesgesetzes beruhenden Verordnung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 356, endet somit mit Ablauf des Monats Juli 1929.

Dieser Termin wurde in das Gesetz aufgenommen, da man annahm, daß alle Länder bis dahin ein

Gesetz über die Berufsvertretung der Landwirtschaft auf Grundlage einer obligatorischen Kammer mit Umlagerecht erlassen haben werden.

Da aber in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Kärnten ein solches Gesetz bisher noch nicht erlassen und bis zum Ablaufe obiger Frist auch nicht zu gewärtigen ist, würde den landwirtschaftlichen Kreisen dieser Bundesländer ab 1. August l. J. die Möglichkeit genommen sein, durch Vermittlung einer Körperschaft in das vom Bundesgesetze gewünschte Verhältnis zu den Bundesbehörden zu treten. Um nun auch diesen Ländern die gleiche Stellung wie den anderen einzuräumen, soll die Frist im § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. November 1927, B. G. Bl. Nr. 316, abermals verlängert werden, damit die Bundesregierung in die Lage versetzt werde, für diese Länder neuerlich durch Verordnung jene landwirtschaftlichen Korporationen namhaft zu machen, die im Sinne des zitierten Gesetzes als Hauptkörperschaften anzusehen sind.

Der Ausschuß nahm sodann den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage an und stellt sohin den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem Bundesgesetz über die Abänderung des § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. November 1927, B. G. Bl. Nr. 316, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden (gleichlautend B. 336) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Verhandlungen werden abgebrochen.

Zugewiesen werden: Regierungsvorlagen B. 356 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 357 an den Finanz- und Budgetausschuß, B. 360 an den Ausschuß für Handel, ferner der Antrag Nr. 231 an den Finanz- und Budgetausschuß.

Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1928 wird dem Rechnungshofausschuß zugewiesen.

An Stelle Dr. Kneußl und Dr. Fink als Ersatzmänner des Finanz- und Budgetausschusses werden Wiesmaier und Thaler gewählt.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 18. Juli, 3 Uhr nachm.

Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Luftverkehrsförderungsgesetzes (B. 348).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Spalowsky, Feizinger u. Gen. (123/A), betr. die Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1922, B. G. Bl. Nr. 229, über die Gewerbegerichte (B. 329).

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Birbaumer, Buchinger, Fahrner, Striehnig u. Gen. (213/A), betr. die I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz (B. 358).

4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 346), betr. die II. Weingeseznovelle (B. 359).

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 15 Min. nachm.